

Stand: 1. Januar 2025

Zahl der zum Haushalt rechnenden Personen	Einkommensgrenze nach dem WFNG (Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum)	Bruttoeinkommen	Wohnungsgrößen
1 Alleinstehend	23.540,00 Euro	38.011,00 Euro	1 Wohnraum oder 50 qm
2 Personen	28.350,00 Euro	51.577,00 Euro	2 Wohnräume oder 65 qm
Alleinerziehend mit einem Kind	29.210,00 Euro	53.121,00 Euro	3 Wohnräume oder 80 qm
3 Personen (mit einem Kind)	35.720,00 Euro	57.074,00 Euro	3 Wohnräume oder 80 qm
4 Personen (mit zwei Kindern)	43.130,00 Euro	68.621,00 Euro	4 Wohnräume oder 95 qm
5 Personen (mit drei Kindern)	50.520,00 Euro	80.168,00 Euro	5 Wohnräume oder 110 qm

Einkommen

Maßgebendes Einkommen ist die Summe der nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen bereinigtes Jahreseinkommen **aller** Haushaltsangehörigen.

Einkommensberechnung

Das Bruttoeinkommen wird um die Werbungskosten reduziert. Für die Einkunftsarten, für die Steuern geleistet wurden, erfolgt ein pauschaler Abzug in Höhe von 12 % für Beiträge zur Krankenversicherung, 12 % Rentenversicherung, 12% Arbeitslosenversicherung.

Werbungskostenpauschbeträge

- bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (auch Minijob) 1.230,00 €
- bei Einnahmen aus Renten/Versorgungsbezügen 102,00 €
- neben den Werbungskosten werden noch Kinderbetreuungs-kosten in Höhe von 2/3 der Auswendungen, max. 4.000 €, abgezogen

Zusätzlich gibt es Frei- und Abzugsbeträge für Personen mit Schwerbehinderung und/ oder Pflegegrad.